

Stellungnahme der Verwaltung

Punkt 2a: Sitzungen von Gremien der Stadt Koblenz

Vorschlag des Behindertenbeauftragten: Die Abstimmung von Baumaßnahmen und -planungen der Stadt könnten im Rahmen eines vierteljährlichen Jour Fixe nach dem Vorbild der Stadt Mainz durchgeführt werden, bevor diese Maßnahmen in den Gremien behandelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Beteiligung des Behindertenbeauftragten bei Baumaßnahmen wird eine Einzelfallprüfung– so wie gegenwärtig praktiziert – als wesentlich effektiver betrachtet, als die Einrichtung eines wiederkehrenden Jour Fixe.

Wichtig ist aber: Die Baumaßnahmen im Stadtgebiet werden nur zu einem geringen Teil von der Stadtverwaltung geplant oder bestimmt. Die Stadtverwaltung behandelt in Gremien hauptsächlich private Bauanträge, die Barrierefreiheit wird hier durch die Landesbauordnung geregelt, sodass es hierbei nicht einer separaten Beteiligung des Behindertenbeauftragten bedarf.

Punkt 2b: Runder Tisch der Selbsthilfeorganisationen

Vorschlag des Behindertenbeauftragten: Beteiligung des Runden Tisches der Selbsthilfeorganisationen an Planungen im Kultur- und Schulbereich sowie bei der Umsetzung des Masterplans der Stadt Koblenz und der ihm nachgeordneten Planungsdokumente nach dem Vorbild der Vorbereitung der Bundesgartenschau Koblenz 2011.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des kommunalen Bildungsmanagements soll grundsätzlich eine transparente sowie kooperative Zusammenarbeit stattfinden, insbesondere auch zum Handlungsfeld „Inklusion“. Deshalb wird kein Bedarf an der geforderten Beteiligungsform gesehen.

Punkt 2d: Wohnungsmarkt

Handlungsbedarf aus Sicht des Behindertenbeauftragten: Im Rahmen der Umsetzung des Wohnraumversorgungskonzeptes sind dringend Maßnahmen erforderlich. Zumindest sind die entsprechenden Richtsätze der Sozialhilfe bzw. des Wohngeldes an die Marktpreise barrierefreier Wohnungen anzupassen und nicht an den allgemeinen Mietspiegel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wesentlicher Akteur für die Umsetzung des Wohnraumversorgungskonzeptes ist die private Wohnungswirtschaft und ggf. das städtische Tochterunternehmen Koblenzer Wohnbau GmbH.

Die Koblenzer Wohnbau GmbH hat zwei Projekte mit besonderen Wohnformen in ihrem Liegenschaftsbestand.

Dabei handelt es sich zum einen um ein Mehrgenerationen-Wohnhaus und um ein öffentliches gefördertes Objekt des „Service-Wohnens“. Darüber hinaus sind weitere alten- und behindertengerechte Wohnungen im Gebäudebestand der Koblenzer Wohnbau GmbH.

Zudem ist die Koblenzer Wohnbau GmbH bemüht die Neubauten, soweit möglich und finanzierbar, barrierefrei zu errichten.

Die entsprechenden Dienstanweisungen für die Anerkennung von angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sehen in der Regel die allgemeinen Sätze nach dem jeweiligen aktuellen Mietspiegel der Stadt Koblenz vor, lassen jedoch wegen der Besonderheit des Einzelfalles auch Ausnahmen zu. Zu den Ausnahmen, in denen ein höherer Wohnbedarf anerkannt werden kann, gehört selbstverständlich auch der angemessene Wohnraum für behinderte Menschen. Nach dem Wohngeldgesetz wird ein höherer Bedarf an Wohnraum für behinderte Menschen nicht berücksichtigt. Lediglich auf der Einkommensseite sind bei Vorliegen einer Schwerbehinderung Vergünstigungen im Wohngeldrecht vorgesehen.

Punkt 2f: Beschäftigungsquote bei der Arbeitgeberin Stadt Koblenz

Vorschlag des Behindertenbeauftragten: Durch eine aktive Informations- und Beschäftigungspolitik sollte die Stadt Koblenz sich aktiv darum bemühen, zeitnah die gesetzlich geforderte Mindestquote zu erfüllen. Hierzu könnte beitragen, dem Leiter des Haupt- und Personalamtes die Aufgabe eines Inklusionsbeauftragten zu übertragen, mit konkreten Zielvorgaben wie dies für die Leitungsfunktionen in der Wirtschaft üblich ist. Weiterhin sollte geprüft werden, die im Jahr 2003 zwischen der Stadt Koblenz, den Personalräten und den Schwerbehindertenvertretungen abgeschlossene Integrationsvereinbarung hinsichtlich ihrer bisherigen Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. als Inklusionsvereinbarung neu zu erarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu Erreichung der Beschäftigungsquote führen.

Die Überarbeitung der Integrationsvereinbarung/ Neufassung einer Inklusionsvereinbarung wird daher befürwortet.

Der Personalrat ist daran interessiert, zielführende Maßnahmen für eine Verbesserung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die aktuell gültige Integrationsvereinbarung wurde am 27.11.2003 abgeschlossen. Bei der Erarbeitung war neben der Personalverwaltung (Amt für Personal und Organisation), dem Personalrat der Stadtverwaltung und der Schwerbehindertenvertretung - auch der Personalrat der Musikschule beteiligt.

Die Verwaltung steht einer Aktualisierung wohlwollend gegenüber und wird dies in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat prüfen.

Die Inklusion bzw. Integration von Schwerbehinderten wird im Rahmen der Einstellungsverfahren von der Stadt Koblenz beständig angestrebt und aktiv umgesetzt. Bereits in jeder veröffentlichten Stellenausschreibung wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz Menschen mit einer Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Alle Bewerber/-innen mit einem Grad der Behinderung ab 50% sowie alle Bewerber/-innen die den Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 30% gleichgestellt sind, werden vom Amt für Personal und Organisation zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen. Gleichzeitig wird die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen des Auswahlverfahrens aktiv mit einbezogen. Durch die Gesprächsteilnahme des

Interessenvertreters wird die Position der beeinträchtigten Bewerber/-innen zusätzlich gestärkt.

Die Stadt Koblenz ist fortwährend bestrebt, Menschen mit Beeinträchtigungen einzustellen. Bezüglich der Einführung einer konkreten „Einstellungsquote“ ist folgendes zu beachten: Die Stadtverwaltung Koblenz verfolgt die Intension, gemäß der rechtlichen Verpflichtung aus dem Grundgesetz, auch allen schwerbehinderten Bewerber/-innen entsprechend deren Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den Zugang zu öffentlichen Ämtern zu ermöglichen. Dabei ist die Einstellung von schwerbehinderten Bewerber/-innen grundsätzlich von der Bewerberlage abhängig. Die Zahlen aus den Jahren 2013 bis heute machen aber deutlich, dass die Bewerberzahl von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Stadt Koblenz nur gering ist. Eine statistische Auswertung der Bewerberzahlen aus den Jahren 2013 bis heute bestätigt dies. Auf die seit dem Jahr 2013 ausgeschriebenen Stellen entfallen lediglich 2,89% der Bewerbungen auf Menschen mit einer Schwerbehinderung. Die Einstellungszahlen von Menschen mit Beeinträchtigungen liegen dagegen, gemessen an der Zahl aller Einstellungen, in den Jahren 2013 bis 2015 kontinuierlich bei ca. 5% und damit deutlich über dem Anteil der Bewerberzahlen.

Bei der Schaffung der Funktion eines Inklusionsbeauftragten, durch entsprechende Aufgabenübertragung an den Leiter des Amtes für Personal und Organisation, ist folgendes zu beachten: Neben der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, ist es die Aufgabe eines Inklusionsbeauftragten, als Vertrauensperson, die Belange behinderter Menschen gegenüber der Stadt Koblenz zu vertreten. Die Stadt Koblenz verfügt über eine von den schwerbehinderten Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung Koblenz gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Durch sie werden grundsätzlich alle Belange der Schwerbehinderten in der Stadtverwaltung Koblenz und auch die der schwerbehinderten Bewerber/-innen in allen Bereichen voll umfänglich unterstützt. Es besteht eine sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und dem Amt für Personal und Organisation, die sich in der Einbindung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten in die Vorstellungsgespräche oder in die sonstigen Belange von schwerbehinderten Mitarbeitern/-innen zeigt. Da es im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch um sehr persönliche und sensibel zu behandelnde menschliche Schicksale gehen kann, sollte eine vom Amt für Personal und Organisation unabhängige Stelle die Aufgaben eines Interessensvertreters der Schwerbehinderten wahrnehmen - so, wie es jetzt ist. Darüber hinaus sollte die Interessenvertretung der Schwerbehinderten auf eine Person konzentriert sein, um damit den schwerbehinderten Mitarbeitern/-innen die Entwicklung eines notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses zu der Person zu ermöglichen, die ihre Interessen bei der Stadtverwaltung Koblenz vertritt. Auch dies wird durch die jetzige Struktur gewährleistet. Außerdem ist die Integrationsvereinbarung der Stadtverwaltung Koblenz anzuführen. Diese berücksichtigt in umfassender Weise folgende Bereiche:

- Einstellung von schwerbehinderten Menschen
- Aus- und Weiterbildung
- Verfahrensweise bei dienstlichen Beurteilungen und Personalaktenführung
- Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze und Integrationsprojekte

Dieses umfangreiche Regelwerk wird bei der Stadtverwaltung Koblenz konsequent umgesetzt. Darüber hinaus verfügt die Stadt Koblenz seit einigen Jahren über ein umfassendes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BeGeMa), in dem auch die Belange beeinträchtigter Mitarbeiter/-innen entsprechend berücksichtigt werden. Das BeGeMa richtet seine Maßnahmen an der Integrationsvereinbarung der Stadtverwaltung Koblenz aus. Hier erfahren Mitarbeiter/-innen im Bedarfsfall eine umfangreiche Beratung und Unterstützung. Die gegenwärtige Struktur wird aus diesen Gründen für zielführender gehalten als die

Übertragung der Aufgabe eines Inklusionsbeauftragten an den Leiter des Amtes für Personal und Organisation.

Für den Arbeitgeber besteht nach § 71 SGB IX grundsätzlich die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Die Stadtverwaltung Koblenz ist bestrebt, dieser Verpflichtung nachzukommen und die Einstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen auf vielfältige Weise zu fördern. Arbeitgeber, die durch die Auftragserteilung an anerkannte Behindertenwerkstätten zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese, vom Gesetzgeber in § 140 SGB IX eingeräumte Möglichkeit, nimmt die Stadt Koblenz in Anspruch, wenngleich dies nicht einen Ersatz für Bemühungen zur Aufstockung der Schwerbehindertenquote darstellen soll und kann. Ein vornehmliches Ziel und wichtiges Anliegen der Stadtverwaltung Koblenz ist es, bestmögliche Rahmenbedingungen für schwerbehinderte Menschen zu schaffen, um ihnen gleichberechtigte Teilnahme am Berufsleben zu ermöglichen.

Punkt 2g: Barrierefreier ÖPNV

Handlungsbedarf aus Sicht des Behindertenbeauftragten: Die Stadt Koblenz als Aufgabenträger ist hier gefordert, zeitnah, ein Nahverkehrsangebot auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der aktuelle Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz wurde unter Beteiligung des Behindertenbeauftragten erstellt. Zudem ist der Behindertenbeauftragte regelmäßiger Gast im Fahrgastbeirat, der aktuelle Situationen und Verbesserungsansätze berät.

In beiden Fällen ist es Ziel der Stadt, die Vorschläge und Empfehlungen des Behindertenbeauftragten soweit wie möglich zu berücksichtigen. Dies wird sie auch in Zukunft tun. Gleichzeitig beschränkt die städtische Haushaltslage den Handlungsspielraum. Gerade weil der ÖPNV nach dem Bestellprinzip abgerechnet wird, bestehen bei der derzeitigen Haushaltslage kaum Möglichkeiten für zusätzliche Angebote.

Punkt 2h: Wahlen und öffentliche Informationsveranstaltungen

Handlungsbedarf aus Sicht des Behindertenbeauftragten: Die Stadt Koblenz sollte anstreben, alle Informationsveranstaltungen der Stadt barrierefrei durchzuführen und dazu auch entsprechend einzuladen. Über die Fraktionen im Rat der Stadt Koblenz sollte auf private Veranstalter wie Parteien, Organisationen und Firmen hingewirkt werden, diesen Standard ebenfalls einzuhalten, insbesondere bei öffentlichen Informationsveranstaltungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Möglichkeit der Teilnahme behinderter Menschen an Wahlen ist sowohl für den jeweiligen Gesetzgeber, als auch für die für die Durchführung Verantwortlichen ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde gibt es sehr viele Regelungen in den jeweiligen Wahlgesetzen und Verordnungen, die die Teilhabe behinderter Menschen an der eigentlichen Wahlhandlung erleichtern.

Neben der zwingenden Einhaltung gesetzlicher Regelungen werden auch bereits im Vorfeld zu den Wahlen alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Die Schulungen für die ca. 900 Wahlhelfer/-innen werden in der Rhein-Mosel-Halle durchgeführt. Sowohl Parkplätze als auch die Schulungsräume sind barrierefrei erreichbar. Alle Wahlhelfer/ -innen erhalten schriftliche Schulungsunterlagen, damit die erforderlichen Kenntnisse in Ruhe auch im Eigenstudium erlangt bzw. nachgelesen werden können. Auch im Internet werden die Schulungsunterlagen zum Download bereitgestellt.

Beide eingerichteten Briefwahlbüros der Stadt Koblenz in der Stadtbibliothek im Forum Confluentes und im Gebäude des Ordnungsamtes in der Ludwig-Erhard-Straße sind für die Wähler/-innen barrierefrei erreichbar.

Informationsveranstaltungen im Vorfeld der Wahl durch Wahlvorschlagsträger werden durch die Parteien und Wählervereinigungen selbstständig und eigenverantwortlich geplant und durchgeführt. Die Stadtverwaltung wird die im Stadtrat vertretenen Parteien gerne für dieses Anliegen noch einmal sensibilisieren.

Sofern es sich um Informationsveranstaltungen der Stadt Koblenz handelt, ist die jeweilige veranstaltende Organisationseinheit für die Einladung und Durchführung verantwortlich. Die Ämter werden auf das Anliegen des Behindertenbeauftragten hingewiesen.

Punkt 2i: Wochenmarkt/ Weihnachtsmarkt und Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Handlungsbedarf aus Sicht des Behindertenbeauftragten: Es ist erforderlich, die barrierefreien Wege nicht durch Kabelschächte oder ungeeignete Aufbauten wieder mit Barrieren zu versehen. Städte wie Trier haben ihren Weihnachtsmarkt bereits weitgehend von diesen Stolperfallen befreit, wo noch vorhanden werden diese Brücken durch Übergangsstellen für Rollstuhlnutzer gequert. Der italienische Markt auf dem Zentralplatz hat gezeigt, dass ansprechende Marktstände auch so gebaut sein können, dass kleinwüchsige Menschen oder Nutzer von orthopädischen Hilfsmitteln dort entspannt einkaufen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am Rande des letztjährigen Weihnachtsmarktes fand ein Gespräch zwischen dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes und dem Behindertenbeauftragten zur Barrierefreiheit der Veranstaltung statt. Folgende bei dieser Gelegenheit besprochenen Maßnahmen werden auf dem diesjährigen Weihnachtsmarkt umgesetzt:

- Die Händler werden angehalten, ihre Waren so auszuzeichnen bzw. Preislisten dergestalt anzubringen, dass diese von Rollstuhlfahrern uneingeschränkt lesbar sind.
- An Essensständen wird es an geeigneter Stelle Rampen auf die Podeste vor den Ständen geben.
- Kabelbrücken werden wo immer möglich vermieden.

Nach Aussage des Marktleiters ist der Koblenzer Wochenmarkt im mittleren Teil der Schloßstraße frei von Kabelbrücken. Rollstuhlfahrer und Nutzer von orthopädischen Hilfsmitteln können den barrierefreien Markt ohne Einschränkungen besuchen. Der Veranstalter vermeidet den Einsatz von Kabelbrücken nach Möglichkeit auch an den Samstagen auf dem Münzplatz. Die Koblenz-Stadtmarketing GmbH wird den Wunsch zur Überprüfung der Höhe der Marktstände im Hinblick auf den Besuch des Marktes durch kleinwüchsige Menschen an den Veranstalter weitergeben.

Punkt 2j: Lage von Menschen mit Behinderung/ Statistik

Vorschlag des Behindertenbeauftragten: Basierend auf den verfügbaren Daten verschiedener Quellen sollte der jährliche Bericht des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales um ein Kapitel „Lage von Menschen mit Behinderungen“ ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Jahresbericht vom Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales ist ein Bericht über die Arbeit des Amtes und bildet die Leistungen in diesem Amt nach der Systematik der Leistungserbringung im Rahmen der Sozialgesetzgebung ab. Er hat nicht die Aufgabe, eine allgemeine statistische Erhebung über die Situation der Menschen mit Behinderung in Koblenz abzubilden.

Gerne kann aber gemeinsam überlegt werden, ob und ggf. an welcher Stelle einzelne Leistungsbereiche für behinderte Menschen im Jahresbericht differenzierter dargestellt werden sollen.